

Oberlandesgericht Koblenz

BESCHLUSS

§§ 1601, 1610 BGB

- 1. Wenn ein volljähriges Kind seine Eltern wegen Verzögerungen in der Ausbildung weiter auf Unterhalt in Anspruch nimmt, ist es verpflichtet, seine Eltern über die Gründe der Ausbildungsverzögerung zu informieren, denn die unterhaltspflichtigen Eltern haben nach Treu und Glauben nur solche Verzögerungen hinzunehmen, die auf ein vorübergehendes leichtes Versagen oder auf eine Krankheit zurückzuführen sind.**
- 2. Mehr als 15 Semester sind dann aber auch einschließlich eines Auslandssemesters für den Unterhaltsschuldner nicht mehr hinzunehmen.**
- 3. Ungeachtet des insgesamt zu erwartenden Bewerberüberhangs werden sich die zur Zeit für einige Fächer bestehenden günstigen Beschäftigungsaussichten fortsetzen. Insbesondere für die Fächer Mathematik und Latein ist dauerhaft zumindest regional mit guten Einstellungschancen zu rechnen. Das Fach Latein bietet dabei rechnerisch sogar bessere Beschäftigungsaussichten als das Fach Mathematik in der Sekundarstufe II, wenn auch das Unterrichtsvolumen nur etwa 1/3 beträgt.**

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.04.2015, Az.: 11 WF 317/15

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Alzey vom 10. März 2015 wird der angefochtene Beschluss abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Antragstellerin wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 9. Januar 2015 hat die Antragstellerin für die Monate September 2014 bis einschließlich Januar 2015 rückständigen sowie darüber hinaus fortlaufenden Ausbildungsunterhalt vom Antragsgegner, ihrem Vater, verlangt. Sie studiert seit dem Wintersemester 2008/2009 an der Technischen Universität ...[Y] die Lehramtsfächer Französisch und Italienisch sowie seit dem Wintersemester 2011/2012 das im sogenannten Dritt- bzw. Erweiterungsfach Latein.

Der Antragsgegner stellte seine Unterhaltszahlungen mit dem Monat September 2014 ein. Er verwies die Antragstellerin darauf, dass sie nunmehr überlang studiere. Die Antragstellerin hatte den Antragsgegner noch bis Ende 2012 regelmäßig über ihren Studienverlauf unterrichtet sowie insbesondere darüber, dass sie nunmehr im Drittfach Latein studiere. Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die beantragte Verfahrenskostenhilfe abgelehnt.

Ein zielstrebig begonnenes und durchgeführtes Studium wäre bereits nach 6 Semestern für den Bachelor- und weiteren 4 Semestern für den Masterabschluss abgeschlossen gewesen. Weiterer Ausbildungsunterhalt sei danach ab dem 13. Studiensemester nicht mehr geschuldet.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer sofortigen Beschwerde, mit der sie geltend macht, das Drittfachstudium erhöhe ihre Berufschancen.

II.

Die nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe kann der Antragstellerin nicht mit dem Argument versagt werden, sie studiere mittlerweile überlang. Von einer erheblichen Überschreitung der üblichen Studiendauer ist regelmäßig bei mehr als 15 Semestern auszugehen, auch wenn Verzögerungen in der Examens- bzw. Prüfungsphase oder ein Auslandsaufenthalt berücksichtigt werden (Eschenbruch/Schwonberg, Der Unterhaltsprozess, 6. Aufl. 2013, S. 859, Rn. 729 m.w.N.). Bei einem Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit mindestens 3, höchstens 4 Jahre; für den sich anschließenden Masterstudiengang sind höchstens 2 Jahre vorgesehen (§ 19 Abs. 2 und 3 HRG). Bachelor- und Masterstudium gelten dabei als einheitlich universitäre Ausbildung (OLG Celle, Beschluss vom 2. Februar 2010 - 15 WF 17/10 - mit Anmerkung = Forum Familienrecht 2010, 370 ff.). Bei konsekutivem Studium beträgt die Höchststudiendauer 5 Jahre, d.h. 10 Semester, § 19 Abs. 4 HRG.

Das den Unterhalt beanspruchende Kind muss im Rahmen eines Rechtsstreits darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass es seiner Ausbildung pflichtbewusst und zielstrebig nachgeht; kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, steht dem Unterhaltsschuldner ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf den geltend gemachten Unterhalt so lange zu, bis die entsprechenden Informationen erteilt und Nachweise vorgelegt sind (Senat, Beschluss vom 29. Mai 2013 - 11 WF 448/13 -; OLG Brandenburg, FamRZ 2011, 1067).

Wenn ein volljähriges Kind seine Eltern wegen Verzögerungen in der Ausbildung weiter auf Unterhalt in Anspruch nimmt, ist es verpflichtet, seine Eltern über die Gründe der Ausbildungsverzögerung zu informieren, denn die unterhaltspflichtigen Eltern haben nach Treu und Glauben nur solche Verzögerungen hinzunehmen, die auf ein vorübergehendes leichtes Versagen oder auf eine Krankheit zurückzuführen sind (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14. Januar 1998 - 12 UF 21/97 -, juris, Orientierungssatz 1).

Grundsätzlich ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt, dass der (die) Berechtigte die Ausbildung ernsthaft betreibt. Die Zielstrebigkeit ist Anspruchsvoraussetzung. Er (Sie) ist im Verhältnis zum Unterhaltspflichtigen gehalten, seine (ihre) Ausbildung mit dem gehörigen Fleiß und der gebotenen

Zielstrebigkeit zu betreiben, damit sie innerhalb angemessener und üblicher Zeit beendet werden kann. Dabei ist ein gewisser Spielraum für die selbstständige Auswahl der angebotenen Lehrveranstaltungen zuzugestehen (OLG Köln, Urteil vom 19. August 1997 - 4 UF 42/97 -, zitiert nach juris). Studiert der (die) Anspruchsberechtigte im 15. Semester die Lehrfächer Germanistik und Italienisch und befand sich für 1 Jahr im Ausland ist noch nicht davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch bereits beendet ist (OLG Köln, a.a.O.). Mehr als 15 Semester sind dann aber auch einschließlich eines Auslandssemesters für den Unterhaltsschuldner nicht mehr hinzunehmen (Eschenbruch, a.a.O. und OLG Köln, Urteil vom 8. Mai 1998 - 4 UF 7/98 -, zitiert nach juris).

Nach alledem ist der Antragstellerin die nachgesuchte Verfahrenskostenhilfe hier (noch) nicht zu versagen:

Sie hat den Antragsgegner zeitnah über die von ihr geleisteten universitären Prüfungen in Kenntnis gesetzt. Jedenfalls hat der Antragsgegner dies nach dem Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 8. Dezember 2014 nicht bestritten. So war er auch davon unterrichtet, dass die Antragstellerin nunmehr ein Erweiterungsfach gewählt hatte. Ein Informationsdefizit berechtigt den Antragsgegner deshalb nicht, Unterhaltsleistungen zurückzuhalten. Die Antragstellerin hat durch Vorlage entsprechender Leistungsnachweise dargetan, dass sie das im Wintersemester 2011/2012 begonnene Drittfach regelmäßig und mit durchschnittlichem bis gutem Erfolg betreibt.

An der erforderlichen Zielstrebigkeit fehlt es ihr nicht. Sie hatte zwar mit dem Wintersemester 2013 die Höchststudiendauer für die Fächer Französisch und Latein überschritten. Ob sie in diesen Fächern bereits abgeschlossen hat ist nicht belegt. Die im Hochschulrahmengesetz vorgegebene Höchstdauer legt aber nicht zugleich die Höchstdauer der Unterhaltsleistungen fest (Eschenbruch a.a.O.).

Die Antragstellerin verweist zurecht darauf, dass das Erweiterungsfach ihre Berufschancen erhöht. Ihr bisheriges Studium hat sie relativ zielstrebig betrieben. Das gilt bislang - und jedenfalls noch bis einschließlich des Wintersemesters 2015/2016 - auch für das Drittfach.

Eine Studie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2011 ("Prognosen zum Lehrerarbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen Einstellungschance für Lehrkräfte bis 2030" unter www.schulministerium.nrw.de/docs/.../prognosen.pdf) stellt Folgendes fest:

"Ungeachtet des insgesamt zu erwartenden Bewerberüberhangs werden sich die zur Zeit für einige Fächer bestehenden günstigen Beschäftigungsaussichten fortsetzen. Insbesondere für die Fächer Mathematik und Latein ist dauerhaft zumindest regional mit guten Einstellungschancen zu rechnen. Das Fach Latein bietet dabei rechnerisch sogar bessere Beschäftigungsaussichten als das Fach Mathematik in der Sekundarstufe II, wenn auch das Unterrichtsvolumen nur etwa 1/3 beträgt (vgl. die soeben zitierte Studie S. 18 von 25). Das Fach Französisch bietet durchgängig gute bis sehr gute Einstellungschancen (vgl. die Studie a.a.O.)."

Der Antragsgegner kann die Antragstellerin auch nicht darauf verweisen, dass ihr bisheriges Zweitfach Italienisch, weil nicht flächendeckend an deutschen Gymnasien oder integrierten Gesamtschulen unterrichtet, ein untaugliches Studienfach gewesen wäre, oder sie von Beginn an Französisch und Latein hätte studieren sollen. Denn zum einen spielt auch das Fach Italienisch - im

bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen - eine, wenn auch nur untergeordnete Rolle (vgl. die o.g. Studie, S. 16 von 25). Hinzu kommt, dass der Antragsgegner im Wissen um die Fächerkombination seiner Tochter regelmäßig Unterhalt gezahlt hat ohne darauf zu drängen, dass sie eine andere Fächerwahl trifft.

Die Antragstellerin hat auch nicht zwei untergeordnete Lehrfächer gewählt, sondern mit Französisch, wie bereits dargelegt, ein Fach, das sehr gute Einstellungsaussichten bietet.

Da die Antragstellerin außergerichtlich auch zum Einkommen ihrer Mutter und dessen Lebensgefährten hinreichend vorgetragen hat und der geltend gemachte Ausbildungsunterhalt der Höhe nach nicht umstritten ist, ist der Antragstellerin, die ansonsten bedürftig nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist, die beantragte Verfahrenskostenhilfe in vollem Umfang zu bewilligen.